

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für die BÜRGERHALLE OTTMARSHEIM

(Stand: 1. Januar 2025)

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtung besteht nicht. Auf Antrag wird Vereinen, natürlichen und juristischen Personen die Einrichtung im Rahmen dieser Benutzungsordnung überlassen.

Parteien und Wählervereinigungen wird die Bürgerhalle Ottmarsheim im Rahmen dieser Benutzungsordnung nur dann auf Antrag überlassen, wenn sie über einen in der Stadt Besigheim ansässigen Ortsverband bzw. eine ortsansässige Untergliederung verfügen.

Einen Monat vor einer anstehenden Wahl (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl) wird die Bürgerhalle Ottmarsheim für keinerlei Veranstaltungen von Parteien oder Wählervereinigungen zur Nutzung überlassen.

Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Presse, Internet) gestattet sein.

### 1. Übungsbetrieb

Für die Benutzung der Halle und des Vereinszimmers zu Übungszwecken und für Sportveranstaltungen von einheimischen Vereinen werden keine Gebühren erhoben. Die Halle wird insoweit zum Nulltarif zur Verfügung gestellt.

### 2. Andere Veranstaltungen in der Halle

Grundgebühr (bis 6 Stunden)	
Veranstaltungsgebühr, einheimische Vereine	170 Euro
Jede weitere Stunde	40 Euro
Veranstaltungsgebühr, Auswärtige und ortsansässige Firmen	355 Euro
Jede weitere Stunde	70 Euro
Küchenbenutzung für Speisen	110 Euro
Küchenbenutzung für Kaffee oder Getränke	65 Euro

### 3. Andere Veranstaltungen im Vereinszimmer

Grundgebühr (bis 6 Stunden)	
Veranstaltungsgebühr für Besigheimer und Ottmarsheimer Vereine	105 Euro
Jede weitere Stunde	35 Euro
Veranstaltungsgebühr für Besigheimer und Ottmarsheimer Privatpersonen und ortsansässige Firmen	160 Euro
Jede weitere Stunde	40 Euro

Für die Küchenbenutzung gelten die unter 2. genannten Gebühren.

4. Private Feiern werden in der Halle nicht zugelassen. Eine Vergabe der Halle an auswärtige Veranstalter (z.B. Firmen, Tagung eines Verbandes) ist der Stadtverwaltung vorbehalten. Entsprechende Anträge sind im Einzelfall von der Stadtverwaltung zu prüfen, wobei eine Genehmigung die Ausnahme darstellen sollte.

5. Für private Veranstaltungen im Vereinszimmer werden nur Einheimische zugelassen, wobei unter einheimischen Bürgern Besigheimer und Ottmarsheimer zu verstehen sind, die tatsächlich auch dort wohnen (keine ehemaligen Ottmarsheimer und Besigheimer).
  
6. In der Halle der Bürgerhalle Ottmarsheim ist ein Barbetrieb nicht zugelassen.